

10.07.98**AS - FJ - FS - Fz - G - In**

Verordnungsantrag

des Landes Hessen

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV)

A. Zielsetzung

Sowohl für jede einzelne Pflegeeinrichtung, aber auch für die pflegerische Infrastruktur insgesamt zieht das Pflege-Versicherungsgesetz Umstrukturierungen nach sich. Ein exaktes und verlässliches Abbild der Entwicklungsverläufe in der pflegerischen Versorgung läßt sich derzeit allerdings nicht gewinnen. Es ist zu befürchten, daß es ohne ein solches Abbild auf Dauer sowohl den Ländern erschwert wird, ihre Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur nach § 9 SGB XI nachzukommen als auch den Pflegekassen, ihren Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI zu erfüllen. So liegen den Kostenträgern von Pflegeleistungen in Hessen trotz einer freiwilligen Erhebung bis heute keine aussagefähigen Strukturdaten von Pflegeeinrichtungen vor.

Die pflegerische Versorgungsstruktur ist so auszugestalten, daß sie dem Ziel Rechnung trägt, Pflegebedürftigen dabei zu helfen, die größtmögliche Selbständigkeit in der Lebensführung zu erhalten oder wiederzugewinnen. Dies setzt die bedarfsgerechte und rechtzeitige Verfügbarkeit ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen, Dienste und Einrichtungen sowie deren Koordinierung in der Region voraus, was ausschließlich durch das rechtzeitige Erfassen der regionalen Bedarfsentwicklung sichergestellt werden kann.

Wie bei der Krankenhausplanung und -finanzierung ist auch für die Bedarfsplanung und Investivförderung von Pflegeeinrichtungen die verpflichtende bundeseinheitliche, regionalisierte Erhebung von Trägerdaten unverzichtbar. § 28 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ermächtigt die Bundesregierung, eine verpflichtende Bundesstatistik über detaillierte Trägerdaten zu verordnen. Im Gegensatz zu der Ermächtigung in § 109 SGB XI hat die Bundesregierung mit

Zustimmung des Bundesrates von der Ermächtigung in § 28 KHG bereits Gebrauch gemacht.

B. Lösung

Von der Ermächtigung des § 109 Abs. 1 SGB XI wird Gebrauch gemacht. Die Erhebung der erforderlichen Datenbasis über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege als Bundesstatistik soll zweijährlich, erstmalig für das Jahr 1999, erhoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Den statistischen Landesämtern entstehen Verwaltungskosten von ca. 2.850.000 DM pro Erhebungsjahr zuzüglich einmaliger Umstellungskosten von ca. 450.000 DM. In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern dürften keine zusätzlichen Kosten der öffentlichen Haushalte entstehen, da diese bereits landesrechtlich eine analoge Statistik durchführen.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Den Trägern von Pflegeeinrichtungen, den Pflegekassen und den privaten Krankenversicherungsunternehmen entstehen durch die zweijährliche Erhebung von Daten nur geringfügige Kosten.

10.07.98

AS - FJ - FS - Fz - G - In

Verordnungsantrag
des Landes Hessen

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik
über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege
(Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV)**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 30. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über
Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-
Verordnung - PflegeStatV)

mit dem Antrag zu unterbreiten, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlaß
der Verordnung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesra-
tes den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik
über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege
(Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV)**

Vom

Auf Grund des § 109 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung
- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 6
des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Umfang der Erhebungen,
Begriffsbestimmungen**

(1) Erhebungen als Bundesstatistik werden durchgeführt über:

1. die Pflegeeinrichtungen,
2. die Pflegegeldleistungen.

(2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

§ 2

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind für die Pflegeeinrichtung:

1. Art der Pflegeeinrichtung und der Trägerschaft,
2. in der Pflegeeinrichtung tätige Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege) und Berufsabschluß,
3. Zahl und Art der Pflegeplätze,
4. betreute Pflegebedürftige nach Geschlecht, Geburtsjahr, Grad der Pflegebedürftigkeit und Art der in Anspruch genommenen Pflegeleistung bei stationär betreuten Pflegebedürftigen,

5. an die Pflegeeinrichtung nach Art und Höhe der Pflegeleistung zu zahlende Entgelte für
- a) allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegeklassen und
 - b) Unterkunft und Verpflegung.

- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind:
1. Art des Leistungsträgers und des privaten Versicherungsunternehmens,
 2. Empfänger von Pflegegeldleistungen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort (Postleitzahl), Grad der Pflegebedürftigkeit und Art der Pflegegeldleistung.

§ 3

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung,
3. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Kennzeichen für den Leistungsträger,
4. Name, Telefon- und Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 4

Periodizität und Berichtszeit

- (1) Die Erhebungen werden zweijährlich, erstmalig für das Jahr 1999, angestellt.
- (2) Die Angaben nach § 2 Abs. 1 werden jeweils nach dem Stand vom 15. Dezember und die Angaben nach § 2 Abs. 2 jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember erhoben.
- (3) Die Angaben nach den §§ 2 und 3 sind bis zum 1. April des Folgejahres dem zuständigen Statistischen Landesamt zu melden.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3 Nr. 4 sind freiwillig.
- (2) Für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Träger der Pflegedienste und Pflegeheime, für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen auskunftspflichtig. Die Träger der Pflegedienste haben Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, die Träger der Pflegeheime Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen Angaben nach § 2 Abs. 2 zu machen. Die Träger der Pflegeversicherung können die Auskunftspflicht durch die Spitzenverbände der Pflegekassen erfüllen und ihnen zu diesem

Zweck Angaben nach § 2 Abs. 2 übermitteln. Die Spitzenverbände der Pflegekassen dürfen die nach Satz 3 übermittelten Angaben nur zur Weiterleitung an die statistischen Ämter der Länder nutzen. Die Angaben sind zu löschen, sobald sie für die in Satz 4 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

- (3) Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Angaben nach § 2 in maschinenlesbarer Form, soweit die notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 6

Übermittlung

- (1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten nach dieser Verordnung übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 übermitteln die Träger der Pflegeversicherung den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die Namen und Anschriften der Pflegeeinrichtungen.
- (3) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

§ 7

Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der Pflegestatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen auf eine einzelne Pflegeeinrichtung bezogen veröffentlicht werden, soweit in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil nur eine Pflegeeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, Träger und Art der Pflegeeinrichtung sowie Zahl und Art der Pflegeplätze eines Pflegeheimes zu veröffentlichen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Pflege-Versicherungsgesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die ambulante, teilstationäre und vollstationäre pflegerische Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Sowohl für jede einzelne Pflegeeinrichtung als auch für die pflegerische Infrastruktur insgesamt zieht das Pflege-Versicherungsgesetz Umstrukturierungen nach sich. Während in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. für das Pflege-Versicherungsgesetz aus dem Jahr 1993 (BT-Drucks. 12/5262) beispielsweise noch von rund 4.000 Sozialstationen (ohne private Pflegedienste) ausgegangen wurde, sind inzwischen rund 11.000 ambulante Pflegedienste durch die Pflegekassen zugelassen worden. Obwohl im Bereich der stationären Versorgung nicht mit einer derart dynamischen Entwicklung zu rechnen ist, sind auch hier Verschiebungen in erheblichen Umfang zu erwarten, die sowohl auf die Einführung der Pflegeversicherung zurückzuführen sein werden als auch beispielsweise mit demographischen Entwicklungen zusammenhängen können. Bereits jetzt ist in einigen Regionen erkennbar, daß vollstationäre Pflegeeinrichtungen nicht voll ausgelastet sind, was möglicherweise auch auf den Ausbau des ambulanten Angebotes infolge der Pflegeversicherung zurückzuführen ist.

Ein exaktes und verlässliches Abbild der Entwicklungsverläufe in der pflegerischen Versorgung läßt sich derzeit allerdings nicht gewinnen. Es ist zu befürchten, daß es ohne ein solches Abbild auf Dauer sowohl den Ländern erschwert wird, ihre Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur nach § 9 SGB XI nachzukommen als auch den Pflegekassen, ihren Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI zu erfüllen. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Umfang der Erhebungen, Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift legt die Erhebung als Bundesstatistik fest und beschreibt den Regelungsumfang der Verordnung. Bei den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen werden insbesondere Angaben über die betreuten Pflegebedürftigen und das in der Pflege eingesetzte Personal erhoben. Bei den Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen werden zusätzlich Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen

abgefragt. Da die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegesachleistungen bei häuslicher Pflege über die ambulanten Pflegeeinrichtungen erfaßt werden, wird die Erhebung über die häusliche Pflege bei den Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen auf die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen beschränkt, um die Auskunftspflichtigen nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschränkt den Anwendungsbereich der Verordnung auf zugelassene Pflegeeinrichtungen, also Pflegedienste und Pflegeheime nach § 71 SGB XI. Dazu zählen auch die Pflegeeinrichtungen, bei denen von Gesetzes wegen - aufgrund der Bestandschutzregelungen des § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI - ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen gilt.

Bei gemischten Einrichtungen, die neben Leistungen nach dem SGB XI auch andere Sozialleistungen im Sinne des SGB I anbieten, erstreckt sich die Statistik nicht auf diese anderen Leistungsbereiche. Außerdem bezieht sich die Verordnung nicht auf stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie auf Krankenhäuser, da es sich hierbei gemäß § 71 Abs. 4 SGB XI nicht um Pflegeeinrichtungen handelt. Ebenso werden die Einzelpersonen, die auf Grund eines Vertrages mit einer oder mehreren Pflegekassen nach § 77 Abs. 1 SGB XI Pflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung ambulant pflegen und hauswirtschaftlich versorgen, nicht in die Erhebung einbezogen.

Zu § 2 (Erhebungsmerkmale):

Die Vorschrift legt die in den Erhebungseinheiten zu erhebenden Merkmale und damit den Inhalt der Statistik fest. Die Sachverhalte, die Gegenstand der Statistik sind, gibt § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB XI vor.

Zu Absatz 1:

Als Erhebungseinheiten, auf die sich die nachfolgenden Erhebungsmerkmale beziehen, werden die in § 1 Abs. 2 der Verordnung definierten ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen bestimmt.

Zu Nummer 1:

Die Angabe über die Art der Pflegeeinrichtung erlaubt insbesondere bei Einrichtungen, die gleichzeitig mehrere Arten von Pflegeleistungen erbringen (mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen) oder die neben den Leistungen nach dem SGB XI auch andere Sozialleistungen erbringen (gemischte Einrichtungen), eine Übersicht über die jeweiligen Betriebszweige und die Organisationsstruktur der Einrichtung. Außerdem wird nach der Art des Trägers in öffentliche, freigemeinnützige und private Pflegeeinrichtungen unterschieden, um Aussagen über die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XI geforderte Trägervielfalt zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Die Angaben zu den Beschäftigten der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen werden nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege) und Berufsabschluß aufgegliedert. Erbringt ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim zusätzlich andere Sozialleistungen im Sinne des SGB I, so ist der Nachweis des Personals nach dieser Verordnung auf den Tätigkeitsbereich beschränkt, der sich auf Leistungen nach dem SGB XI bezieht.

Zu Nummer 3:

In dem Versorgungsvertrag ist nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XI als Teil des Versorgungsauftrags der stationären Pflegeeinrichtung der Umfang der Leistungen festzulegen, die das Pflegeheim während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen hat. Dies erfordert u.a. eine Absprache über die erforderlichen Pflegebetten und sonstigen Betreuungskapazitäten (Plätze in der Tages- und Nachtpflege), die zur Versorgung der Pflegebedürftigen vorgehalten werden. Um die Aufnahmefähigkeit der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI darstellen zu können, wird die statistische Erfassung der Zahl der verfügbaren Plätze in der voll- und teilstationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege bei den Pflegeheimen vorgesehen.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift führt eine Statistik über diejenigen Pflegebedürftigen ein, die häusliche Pflege durch Pflegedienste oder voll-/teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege durch Pflegeheime erhalten. Dadurch werden die Inanspruchnahme der ambulanten Pflegeeinrichtungen und die Belegung der stationären Pflegeeinrichtungen transparenter. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, die Abhängigkeit zwischen dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie dem Alter und dem Geschlecht bei den Pflegebedürftigen besser beurteilen zu können.

In die Erhebung werden nur diejenigen Personen einbezogen, die entsprechend § 14 Abs. 1 SGB XI der Hilfe bedürfen. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich Härtefällen). Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit abgelehnt worden ist oder die keinen Antrag gestellt haben, obwohl sie pflegerischen Hilfebedarf haben, gehen nicht in die statistische Erfassung ein. Ebenso bleiben Empfängerinnen und Empfänger von anderen Sozialleistungen unberücksichtigt, wenn Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z.B.: Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen der Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht).

Zu Nummer 5:

Die Pflegesätze für allgemeine Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung werden nach den §§ 85 und 87 SGB XI für das einzelne Pflegeheim zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Leistungsträgern vereinbart. Aus den Erhebungen zu den Entgelten, die an die Pflegeeinrichtung zu zahlen sind, können dann fundierte Aussagen über den Stand und die Entwicklung der Pflegesätze nach Pflegeklassen sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung bei den verschiedenen Einrichtungen der voll- und teilstationären Pflege unter regionalen und zeitlichen Aspekten abgeleitet werden.

Da die Zuschläge für besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie für zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen nach § 88 SGB XI individuell zwischen dem Pflegeheim und der/dem Pflegebedürftigen vereinbart werden, wird auf einen entsprechenden statistischen Nachweis verzichtet.

Zu Absatz 2:

Die Angaben zu den Pflegebedürftigen, die von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden (Absatz 1), werden durch die Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen bei den Trägern der Pflegeversicherung sowie den privaten Versicherungsunternehmen ergänzt. Da die Erhebungsmerkmale über die Pflegebedürftigen hierbei - soweit möglich - mit denen der

Einrichtungsstatistik abgestimmt sind, kann durch Aggregation eine Gesamtübersicht über alle Pflegebedürftigen in regionaler Gliederung erstellt werden.

Zu § 3 (Hilfsmerkmale):

Hilfsmerkmale sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistik dienen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sind die Angaben zu Nummer 4 freiwillig. Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung sowie das Kennzeichen für den Leistungsträger sind für die zuverlässige Durchführung der Erhebung (z.B. Vermeidung von Untererfassung) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung unerlässlich.

Zu § 4 (Periodizität und Berichtszeitraum):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt die zweijährliche Durchführung der Statistik. Als erstes Berichtsjahr für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen wird das Jahr 1999 fest geschrieben.

Bei den Trägern der Pflegeversicherung und den privaten Versicherungsunternehmen werden die Angaben ebenfalls erstmalig für das Berichtsjahr 1999 erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt wollen die Pflegekassen einen maschinenlesbaren Einzeldatensatz eingeführt haben, mit dem gleichzeitig die Berichtspflichten nach § 109 Abs. 1 SGB XI und § 79 SGB IV abgedeckt werden kann. Auf diesem Wege können die Arbeitsabläufe in den Pflegekassen sowie den statistischen Ämtern von Bund und Ländern von Anfang an so rationell wie möglich gestaltet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schreibt vor, daß die Angaben über Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 15. Dezember und über die Pflegegeldleistungen zum 31. Dezember zu erheben sind. Ein einheitlicher Stichtag zum 31. Dezember ist nicht sinnvoll, weil davon auszugehen ist, daß weder die Belegung von stationären Einrichtungen noch die Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten an diesem Tag dem üblichen Umfang entspricht.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift schreibt den Endtermin der Frist, innerhalb derer die Auskünfte zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 und den Hilfsmerkmalen nach § 3 zu erteilen sind, auf den 1. April des Folgejahres fest.

Zu § 5 (Auskunftspflicht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, daß mit Ausnahme der Angabe des Namens sowie der Telefon- und Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Auskunftspflicht im Sinne des § 15 BStatG besteht. Damit werden die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Träger der Pflegeversicherung sowie die privaten Versicherungsunternehmen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 Satz 1 wird die Auskunftspflicht der Träger der Pflegedienste, der Pflegeheime, der Pflegekassen sowie der privaten Versicherungsunternehmen fest geschrieben. Absatz 2 Satz 2 legt fest, welche Angaben von den Auskunftspflichtigen jeweils zu machen sind: Die Sätze 3 und 4 regeln die Einbindung von Spitzenorganisationen in den Berichtsweg der Pflegestatistik. Der zu einer bundesstatistischen Erhebung Auskunftspflichtige ist nicht verpflichtet, die Auskunft persönlich zu erteilen, sondern kann sich Dritter bedienen. Die Träger der Pflegeversicherung können daher die Auskunftspflicht durch die Spitzenverbände der Pflegekassen erfüllen und ihnen zu diesem Zweck die notwendigen Angaben zur Weiterleitung an die statistischen Ämter der Länder übermitteln. Bei den privaten Versicherungsunternehmen wird die Übermittlung der Daten an den Verband durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen geregelt. Die Datenübermittlung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Erhebungsmerkmale grundsätzlich in maschinenlesbarer Form. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt. Eine Ausnahme ist nur insoweit vorgesehen, als die notwendigen technischen Voraussetzungen (technische Ausstattung, Verfügbarkeit geeigneter Datenerfassungssysteme) bei den Auskunftspflichtigen noch nicht gegeben sind.

Zu § 6 (Übermittlung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift erlaubt die Weitergabe von Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden auch dann, wenn einzelne Tabellenfelder

nur einen einzigen Fall ausweisen. Das gilt nicht für Daten, soweit sie differenzierter als auf Kreisebene ausgewiesen werden. Die Datenübermittlung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Vollständigkeit der Erhebungen über die Pflegeeinrichtungen kann von den statistischen Ämtern der Länder nur gewährleistet werden, wenn deren Namen und Anschriften bekannt sind. Da die (Landesverbände der) Pflegekassen im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags nach § 69 SGB XI Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen schließen, können von dort die notwendigen Adreßverzeichnisse übermittelt werden.

Zu Absatz 3:

Durch die Vorschrift wird den statistischen Ämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet, Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus der Pflegestatistik zu übermitteln. Die Weitergabe der Daten kann allerdings nur erfolgen, wenn die in § 16 Abs. 5 BStatG geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 7 (Veröffentlichung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift erlaubt im Ausnahmefall die Veröffentlichung von Ergebnissen bezogen auf eine Pflegeeinrichtung, soweit in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil nur eine Pflegeeinrichtung vorhanden ist; eine Zusammenfassung der Angaben von mehreren Pflegeeinrichtungen ist in diesem Fall gemeindebezogen nicht möglich. Im übrigen gelten die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG uneingeschränkt.

Zu Absatz 2:

Verzeichnisse der Pflegeeinrichtungen dienen vor allem dem Informationsbedürfnis der Stellen, die mit der Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes betraut sind, sowie der von Pflegebedürftigkeit betroffenen Personen und ihrer Angehörigen. Die Erstellung der Verzeichnisse bedarf der Zustimmung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BStatG.

Zu § 8 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

25.09.98

Verordnungsentwurf

des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV)

A. Zielsetzung

Sowohl für jede einzelne Pflegeeinrichtung, aber auch für die pflegerische Infrastruktur insgesamt zieht das Pflege-Versicherungsgesetz Umstrukturierungen nach sich. Ein exaktes und verlässliches Abbild der Entwicklungsverläufe in der pflegerischen Versorgung läßt sich derzeit allerdings nicht gewinnen. Es ist zu befürchten, daß es ohne ein solches Abbild auf Dauer sowohl den Ländern erschwert wird, ihre Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur nach § 9 SGB XII nachzukommen als auch den Pflegekassen, ihren Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI zu erfüllen. So liegen den Kostenträgern von Pflegeleistungen in Hessen trotz einer freiwilligen Erhebung bis heute keine aussagefähigen Strukturdaten von Pflegeeinrichtungen vor.

Die pflegerische Versorgungsstruktur ist so auszugestalten, daß sie dem Ziel Rechnung trägt, Pflegebedürftigen dabei zu helfen, die größtmögliche Selbständigkeit in der Lebensführung zu erhalten oder wiederzugewinnen. Dies setzt die bedarfsgerechte und rechtzeitige Verfügbarkeit ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen, Dienste und Einrichtungen sowie deren Koordinierung in der Region voraus, was ausschließlich durch das rechtzeitige Erfassen der regionalen Bedarfsentwicklung sichergestellt werden kann.

Wie bei der Krankenhausplanung und -finanzierung ist auch für die Bedarfsplanung und Investivförderung von Pflegeeinrichtungen die verpflichtende bundeseinheitliche, regionalisierte Erhebung von Trägerdaten unverzichtbar. § 28 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ermächtigt die Bundesregierung, eine verpflichtende Bundesstatistik über detaillierte Trägerdaten zu verordnen. Im Gegensatz zu der Ermächtigung in § 109 SGB XI hat die Bundesregierung mit

Zustimmung des Bundesrates von der Ermächtigung in § 28 KHG bereits Gebrauch gemacht.

B. Lösung

Von der Ermächtigung des § 109 Abs. 1 SGB XI wird Gebrauch gemacht. Die Erhebung der erforderlichen Datenbasis über ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege als Bundesstatistik soll zweijährlich, erstmalig für das Jahr 1999, erhoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Den statistischen Ämtern der Länder entstehen pro Erhebungsjahr rund 1.900.000 DM, dem statistischen Amt des Bundes rund 670.000 DM an Verwaltungskosten. Die einmaligen Umstellungskosten liegen bei insgesamt 745.600 DM zuzüglich Kosten der Verbundprogrammierung in Höhe von 211.800 DM.

Diese Kosten sind bereits haushaltsrechtlich eingestellt worden. In den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern dürften keine zusätzlichen Kosten der öffentlichen Haushalte entstehen, da diese bereits landesrechtlich eine analoge Statistik durchführen.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Den Trägern von Pflegeeinrichtungen, den Pflegekassen und den privaten Krankenversicherungsunternehmen entstehen durch die zweijährliche Erhebung von Daten nur geringfügige Kosten.

25.09.98

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung - PflegeStatV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, die in der Anlage 1 beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche Entschliebung gefaßt.

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über
Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-
Verordnung - PflegeStatV)

Vom ...

Auf Grund des § 109 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung
- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 6
des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Umfang der Erhebungen,
Begriffsbestimmungen

(1) Erhebungen als Bundesstatistik werden durchgeführt über:

1. die Pflegeeinrichtungen,
2. die Pflegegeldleistungen.

(2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen
(Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),
mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht
(zugelassene Pflegeeinrichtungen).

§ 2

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind für die
Pflegeeinrichtung:

1. Art der Pflegeeinrichtung und der Trägerschaft,
 2. in der Pflegeeinrichtung tätige Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis,
Tätigkeitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege) und
Berufsabschluß,
 3. Zahl und Art der Pflegeplätze,
 4. betreute Pflegebedürftige nach Geschlecht, Geburtsjahr, Grad der Pflege-
bedürftigkeit sowie bei stationär betreuten Pflegebedürftigen auch die Art
der in Anspruch genommenen Pflegeleistung,
- ...

5. an die Pflegeeinrichtung nach Art und Höhe der Pflegeleistung zu zahlende Entgelte für
- a) allgemeine Pflegeleistungen nach Pflegeklassen und
 - b) Unterkunft und Verpflegung.

- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind:
1. Art des Leistungsträgers und des privaten Versicherungsunternehmens,
 2. Empfänger von Pflegegeldleistungen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort (Postleitzahl), Grad der Pflegebedürftigkeit und Art der Pflegegeldleistung.

§ 3

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung,
3. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Kennzeichen für den Leistungsträger,
4. Name, Telefon- und Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 4

Periodizität und Berichtszeit

- (1) Die Erhebungen werden zweijährlich, erstmalig für das Jahr 1999, angestellt.
- (2) Die Angaben nach § 2 Abs. 1 werden jeweils nach dem Stand vom 15. Dezember und die Angaben nach § 2 Abs. 2 jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember erhoben.
- (3) Die Angaben nach den §§ 2 und 3 sind bis zum 1. April des Folgejahres dem zuständigen Statistischen Landesamt zu melden.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3 Nr. 4 sind freiwillig.
- (2) Für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Träger der Pflegedienste und Pflegeheime, für die Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen auskunftspflichtig. Die Träger der Pflegedienste haben Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, die Träger der Pflegeheime Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen Angaben nach § 2 Abs. 2 zu machen. Die Träger der Pflegeversicherung können die Auskunftspflicht durch die Spitzenverbände der Pflegekassen erfüllen und ihnen zu diesem

Zweck Angaben nach § 2 Abs. 2 übermitteln. Die Spitzenverbände der Pflegekassen dürfen die nach Satz 3 übermittelten Angaben nur zur Weiterleitung an die statistischen Ämter der Länder nutzen. Die Angaben sind zu löschen, sobald sie für die in Satz 4 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

- (3) Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Angaben nach § 2 in maschinenlesbarer Form, soweit die notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 6

Übermittlung

- (1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten nach dieser Verordnung übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 übermitteln die Träger der Pflegeversicherung den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die Namen und Anschriften der Pflegeeinrichtungen.
- (3) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

§ 7

Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse der Pflegestatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen auf eine einzelne Pflegeeinrichtung bezogen veröffentlicht werden, soweit in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil nur eine Pflegeeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, Träger und Art der Pflegeeinrichtung sowie Zahl und Art der Pflegeplätze eines Pflegeheimes zu veröffentlichen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Pflege-Versicherungsgesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die ambulante, teilstationäre und vollstationäre pflegerische Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Sowohl für jede einzelne Pflegeeinrichtung als auch für die pflegerische Infrastruktur insgesamt zieht das Pflege-Versicherungsgesetz Umstrukturierungen nach sich. Während in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. für das Pflege-Versicherungsgesetz aus dem Jahr 1993 (BT-Drucks. 12/5262) beispielsweise noch von rund 4.000 Sozialstationen (ohne private Pflegedienste) ausgegangen wurde, sind inzwischen rund 11.000 ambulante Pflegedienste durch die Pflegekassen zugelassen worden. Obwohl im Bereich der stationären Versorgung nicht mit einer derart dynamischen Entwicklung zu rechnen ist, sind auch hier Verschiebungen in erheblichen Umfang zu erwarten, die sowohl auf die Einführung der Pflegeversicherung zurückzuführen sein werden als auch beispielsweise mit demographischen Entwicklungen zusammenhängen können. Bereits jetzt ist in einigen Regionen erkennbar, daß vollstationäre Pflegeeinrichtungen nicht voll ausgelastet sind, was möglicherweise auch auf den Ausbau des ambulanten Angebotes infolge der Pflegeversicherung zurückzuführen ist.

Ein exaktes und verlässliches Abbild der Entwicklungsverläufe in der pflegerischen Versorgung läßt sich derzeit allerdings nicht gewinnen. Es ist zu befürchten, daß es ohne ein solches Abbild auf Dauer sowohl den Ländern erschwert wird, ihre Verantwortung für die pflegerische Infrastruktur nach § 9 SGB XI nachzukommen als auch den Pflegekassen, ihren Sicherstellungsauftrag nach § 69 SGB XI zu erfüllen. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Umfang der Erhebungen, Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift legt die Erhebung als Bundesstatistik fest und beschreibt den Regelungsumfang der Verordnung. Bei den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen werden insbesondere Angaben über die betreuten Pflegebedürftigen und das in der Pflege eingesetzte Personal erhoben. Bei den Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen werden zusätzlich Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen

abgefragt. Da die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegesachleistungen bei häuslicher Pflege über die ambulanten Pflegeeinrichtungen erfaßt werden, wird die Erhebung über die häusliche Pflege bei den Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen auf die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen beschränkt, um die Auskunftspflichtigen nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschränkt den Anwendungsbereich der Verordnung auf zugelassene Pflegeeinrichtungen, also Pflegedienste und Pflegeheime nach § 71 SGB XI. Dazu zählen auch die Pflegeeinrichtungen, bei denen von Gesetzes wegen - aufgrund der Bestandschutzregelungen des § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI - ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen gilt.

Bei gemischten Einrichtungen, die neben Leistungen nach dem SGB XI auch andere Sozialleistungen im Sinne des SGB I anbieten, erstreckt sich die Statistik nicht auf diese anderen Leistungsbereiche. Außerdem bezieht sich die Verordnung nicht auf stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie auf Krankenhäuser, da es sich hierbei gemäß § 71 Abs. 4 SGB XI nicht um Pflegeeinrichtungen handelt. Ebenso werden die Einzelpersonen, die auf Grund eines Vertrages mit einer oder mehreren Pflegekassen nach § 77 Abs. 1 SGB XI Pflegebedürftige im Sinne der sozialen Pflegeversicherung ambulant pflegen und hauswirtschaftlich versorgen, nicht in die Erhebung einbezogen.

Zu § 2 (Erhebungsmerkmale):

Die Vorschrift legt die in den Erhebungseinheiten zu erhebenden Merkmale und damit den Inhalt der Statistik fest. Die Sachverhalte, die Gegenstand der Statistik sind, gibt § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB XI vor.

Zu Absatz 1:

Als Erhebungseinheiten, auf die sich die nachfolgenden Erhebungsmerkmale beziehen, werden die in § 1 Abs. 2 der Verordnung definierten ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen bestimmt.

Zu Nummer 1:

Die Angabe über die Art der Pflegeeinrichtung erlaubt insbesondere bei Einrichtungen, die gleichzeitig mehrere Arten von Pflegeleistungen erbringen (mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen) oder die neben den Leistungen nach dem SGB XI auch andere Sozialleistungen erbringen (gemischte Einrichtungen), eine Übersicht über die jeweiligen Betriebszweige und die Organisationsstruktur der Einrichtung. Außerdem wird nach der Art des Trägers in öffentliche, freigemeinnützige und private Pflegeeinrichtungen unterschieden, um Aussagen über die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB XI geforderte Trägervielfalt zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Die Angaben zu den Beschäftigten der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen werden nach Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis, Tätigkeitsbereich (einschließlich Beschäftigungsumfang in der Pflege) und Berufsabschluß aufgegliedert. Erbringt ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim zusätzlich andere Sozialleistungen im Sinne des SGB I, so ist der Nachweis des Personals nach dieser Verordnung auf den Tätigkeitsbereich beschränkt, der sich auf Leistungen nach dem SGB XI bezieht.

Zu Nummer 3:

In dem Versorgungsvertrag ist nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XI als Teil des Versorgungsauftrags der stationären Pflegeeinrichtung der Umfang der Leistungen festzulegen, die das Pflegeheim während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen hat. Dies erfordert u.a. eine Absprache über die erforderlichen Pflegebetten und sonstigen Betreuungskapazitäten (Plätze in der Tages- und Nachtpflege), die zur Versorgung der Pflegebedürftigen vorgehalten werden. Um die Aufnahmefähigkeit der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI darstellen zu können, wird die statistische Erfassung der Zahl der verfügbaren Plätze in der voll- und teilstationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege bei den Pflegeheimen vorgesehen.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift führt eine Statistik über diejenigen Pflegebedürftigen ein, die häusliche Pflege durch Pflegedienste oder voll-/teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege durch Pflegeheime erhalten. Dadurch werden die Inanspruchnahme der ambulanten Pflegeeinrichtungen und die Belegung der stationären Pflegeeinrichtungen transparenter. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, die Abhängigkeit zwischen dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie dem Alter und dem Geschlecht bei den Pflegebedürftigen besser beurteilen zu können.

In die Erhebung werden nur diejenigen Personen einbezogen, die entsprechend § 14 Abs. 1 SGB XI der Hilfe bedürfen. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegestufen I bis III (einschließlich Härtefällen). Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit abgelehnt worden ist oder die keinen Antrag gestellt haben, obwohl sie pflegerischen Hilfebedarf haben, gehen nicht in die statistische Erfassung ein. Ebenso bleiben Empfängerinnen und Empfänger von anderen Sozialleistungen unberücksichtigt, wenn Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z.B.: Empfängerinnen und Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen der Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht).

Zu Nummer 5:

Die Pflegesätze für allgemeine Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung werden nach den §§ 85 und 87 SGB XI für das einzelne Pflegeheim zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Leistungsträgern vereinbart. Aus den Erhebungen zu den Entgelten, die an die Pflegeeinrichtung zu zahlen sind, können dann fundierte Aussagen über den Stand und die Entwicklung der Pflegesätze nach Pflegeklassen sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung bei den verschiedenen Einrichtungen der voll- und teilstationären Pflege unter regionalen und zeitlichen Aspekten abgeleitet werden.

Da die Zuschläge für besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie für zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen nach § 88 SGB XI individuell zwischen dem Pflegeheim und der/dem Pflegebedürftigen vereinbart werden, wird auf einen entsprechenden statistischen Nachweis verzichtet.

Zu Absatz 2:

Die Angaben zu den Pflegebedürftigen, die von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden (Absatz 1), werden durch die Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegegeldleistungen bei den Trägern der Pflegeversicherung sowie den privaten Versicherungsunternehmen ergänzt. Da die Erhebungsmerkmale über die Pflegebedürftigen hierbei - soweit möglich - mit denen der

Einrichtungsstatistik abgestimmt sind, kann durch Aggregation eine Gesamtübersicht über alle Pflegebedürftigen in regionaler Gliederung erstellt werden.

Zu § 3 (Hilfsmerkmale):

Hilfsmerkmale sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistik dienen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sind die Angaben zu Nummer 4 freiwillig. Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung sowie das Kennzeichen für den Leistungsträger sind für die zuverlässige Durchführung der Erhebung (z.B. Vermeidung von Untererfassung) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung unerlässlich.

Zu § 4 (Periodizität und Berichtszeitraum):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt die zweijährliche Durchführung der Statistik. Als erstes Berichtsjahr für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen wird das Jahr 1999 fest geschrieben.

Bei den Trägern der Pflegeversicherung und den privaten Versicherungsunternehmen werden die Angaben ebenfalls erstmalig für das Berichtsjahr 1999 erhoben. Bis zu diesem Zeitpunkt wollen die Pflegekassen einen maschinenlesbaren Einzeldatensatz eingeführt haben, mit dem gleichzeitig die Berichtspflichten nach § 109 Abs. 1 SGB XI und § 79 SGB IV abgedeckt werden kann. Auf diesem Wege können die Arbeitsabläufe in den Pflegekassen sowie den statistischen Ämtern von Bund und Ländern von Anfang an so rationell wie möglich gestaltet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schreibt vor, daß die Angaben über Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 15. Dezember und über die Pflegegeldleistungen zum 31. Dezember zu erheben sind. Ein einheitlicher Stichtag zum 31. Dezember ist nicht sinnvoll, weil davon auszugehen ist, daß weder die Belegung von stationären Einrichtungen noch die Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten an diesem Tag dem üblichen Umfang entspricht.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift schreibt den Endtermin der Frist, innerhalb derer die Auskünfte zu den Erhebungsmerkmalen nach § 2 und den Hilfsmerkmalen nach § 3 zu erteilen sind, auf den 1. April des Folgejahres fest.

Zu § 5 (Auskunftspflicht):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 bestimmt, daß mit Ausnahme der Angabe des Namens sowie der Telefon- und Telefaxnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Auskunftspflicht im Sinne des § 15 BStatG besteht. Damit werden die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Träger der Pflegeversicherung sowie die privaten Versicherungsunternehmen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 Satz 1 wird die Auskunftspflicht der Träger der Pflegedienste, der Pflegeheime, der Pflegekassen sowie der privaten Versicherungsunternehmen fest geschrieben. Absatz 2 Satz 2 legt fest, welche Angaben von den Auskunftspflichtigen jeweils zu machen sind: Die Sätze 3 und 4 regeln die Einbindung von Spitzenorganisationen in den Berichtsweg der Pflegestatistik. Der zu einer bundesstatistischen Erhebung Auskunftspflichtige ist nicht verpflichtet, die Auskunft persönlich zu erteilen, sondern kann sich Dritter bedienen. Die Träger der Pflegeversicherung können daher die Auskunftspflicht durch die Spitzenverbände der Pflegekassen erfüllen und ihnen zu diesem Zweck die notwendigen Angaben zur Weiterleitung an die statistischen Ämter der Länder übermitteln. Bei den privaten Versicherungsunternehmen wird die Übermittlung der Daten an den Verband durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen geregelt. Die Datenübermittlung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 3:

Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Erhebungsmerkmale grundsätzlich in maschinenlesbarer Form. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt. Eine Ausnahme ist nur insoweit vorgesehen, als die notwendigen technischen Voraussetzungen (technische Ausstattung, Verfügbarkeit geeigneter Datenerfassungssysteme) bei den Auskunftspflichtigen noch nicht gegeben sind.

Zu § 6 (Übermittlung):**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift erlaubt die Weitergabe von Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden auch dann, wenn einzelne Tabellenfelder

nur einen einzigen Fall ausweisen. Das gilt nicht für Daten, soweit sie differenzierter als auf Kreisebene ausgewiesen werden. Die Datenübermittlung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Vollständigkeit der Erhebungen über die Pflegeeinrichtungen kann von den statistischen Ämtern der Länder nur gewährleistet werden, wenn deren Namen und Anschriften bekannt sind. Da die (Landesverbände der) Pflegekassen im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags nach § 69 SGB XI Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen schließen, können von dort die notwendigen Adreßverzeichnisse übermittelt werden.

Zu Absatz 3:

Durch die Vorschrift wird den statistischen Ämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet, Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus der Pflegestatistik zu übermitteln. Die Weitergabe der Daten kann allerdings nur erfolgen, wenn die in § 16 Abs. 5 BStatG geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 7 (Veröffentlichung):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift erlaubt im Ausnahmefall die Veröffentlichung von Ergebnissen bezogen auf eine Pflegeeinrichtung, soweit in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil nur eine Pflegeeinrichtung vorhanden ist; eine Zusammenfassung der Angaben von mehreren Pflegeeinrichtungen ist in diesem Fall gemeindebezogen nicht möglich. Im übrigen gelten die Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG uneingeschränkt.

Zu Absatz 2:

Verzeichnisse der Pflegeeinrichtungen dienen vor allem dem Informationsbedürfnis der Stellen, die mit der Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes betraut sind, sowie der von Pflegebedürftigkeit betroffenen Personen und ihrer Angehörigen. Die Erstellung der Verzeichnisse bedarf der Zustimmung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BStatG.

Zu § 8 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Entschlieung
des Bundesrates
zum Entwurf

einer Verordnung zur Durchfhrung einer Bundesstatistik ber Pflege-
einrichtungen sowie ber die husliche Pflege (Pflegestatistik-
Verordnung - PflegeStatV)

Um ein exaktes und verlliches Abbild der Entwicklungsverlufe in der
pflegerischen Versorgung zu gewinnen und auf dieser Grundlage mit pflegerischen
Angeboten rechtzeitig und angemessen reagieren zu knnen, ist eine aussage-
krftige Datenbasis auch im Pflegebereich erforderlich.

Mit dem Verordnungsentwurf soll eine Rechtsgrundlage fr die Erhebung der erfor-
derlichen Daten als neue Bundesstatistik geschaffen werden.

Wie der Bundesrat in seinem Beschlu vom 17.10.1997 (BR-Drs. 707/97
(Beschlu)) festgestellt hat, ist es jedoch nach wie vor dringend erforderlich,
Entlastungen fr Bevlkerung, Wirtschaft und Verwaltung im Bereich statistischer
Erhebungen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die Schaffung neuer Statistiken an die
zwingende Voraussetzung zu binden, da im Gegenzug durch Abschaffung oder
Einschrnkung bestehender Statistiken eine mindestens gleich groe Kosten-
ersparnis erzielt wird (Omnibus-Prinzip). Eine Steigerung des Aufwandes fr
ffentliche Statistiken lt die Situation der ffentlichen Haushalte auf absehbare
Zeit nicht zu.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vor Erla der Pflegestatistik-Verordnung
zu prfen, welche Statistiken stattdessen wegfallen oder eingeschrnkt werden
mssen.